



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 12.06.2026

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 25

Seite 181

Inhaltsverzeichnis:

Wasserrecht;

Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen IV Bauschberg auf dem Grundstück Fl. Nr. 1636/3 der Gemarkung Seeon, Gemeinde Seeon-Seebruck, für die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinde Seeon-Seebruck, Antrag auf erneute wasserrechtliche Bewilligung

60/26

60/26

Az.: 4.16-8631.01.-190018

Wasserrecht;

Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen IV Bauschberg auf dem Grundstück Fl. Nr. 1636/3 der Gemarkung Seeon, Gemeinde Seeon-Seebruck, für die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinde Seeon-Seebruck, Antrag auf erneute wasserrechtliche Bewilligung

Bekanntmachung

Die Gemeinde Seeon-Seebruck betreibt seit 1997 auf dem Grundstück Fl. Nr. 1636/3 der Gemarkung Seeon den Brunnen IV Bauschberg für die öffentliche Wasserversorgung. Die frühere Bewilligung war befristet bis 31.05.2022. Übergangsweise wurde mit Bescheid vom 31.05.2022 eine beschränkte Erlaubnis erteilt.

Mit vorliegendem Antrag auf erneute wasserrechtliche Bewilligung (Eingangsdatum 04.12.2025) wurden folgende Fördermengen beantragt: max. 20 l/s, 1.000 m³/d, 24.000 m³/Monat und 245.000 m³/a. Die Erhöhung der jährlichen Fördermenge von bisher 220.000 m³ auf 245.000 m³ deckt den bis zum Jahr 2046 prognostizierten Wasserbedarf. Für das Versorgungsgebiet stehen außer dem Brunnen IV Bauschberg keine alternativen ausreichenden Gewinnungsanlagen oder Verbund-möglichkeiten zur Verfügung. Das Vorhaben dient der öffentlichen Wasserversorgung und damit dem Wohl der Allgemeinheit.

Das mit Verordnung vom 10.02.1997 festgesetzte Wasserschutzgebiet gewährleistet bereits einen ausreichenden Trinkwasserschutz. Änderungen sind nicht veranlasst.

Die mit der Ausführung des Vorhabens verbundene Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf der erneuten Gestattung durch die Kreisverwaltungsbehörde.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt und das Ergebnis im UVP-Portal öffentlich bekanntgemacht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Das Landratsamt Traunstein beabsichtigt, über den Antrag der Gemeinde Seeon-Seebruck im förmlichen wasserrechtliche Bewilligungsverfahren gem. §§ 8, 10, 11 WHG, Art. 69 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz zu entscheiden.

Das Vorhaben und die Auslegung des zugrundeliegenden Plans werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für das wasserrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung für die Dauer eines Monats

auf der Internetseite des Landratsamtes Traunstein unter

www.traunstein.com/buergerservice/wasserrecht-und-bodenschutz

ab Montag, den 15.06.2026 auf die Dauer eines Monats bis einschließlich Dienstag, den 14.07.2026

zur Einsichtnahme zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine für ihn leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit z. B. durch persönliche Einsichtnahme im Landratsamt Traunstein nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 0861/58-396 zur Verfügung gestellt werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegung und in der Zeit bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (=Einwendungsfrist), d.h. bis einschließlich Dienstag, den 28.07.2026

- beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz, Zi.-Nr. M 2.20, oder
- bei der Geschäftsstelle der Gemeinde Seeon-Seebruck, Römerstr. 10, 83358 Seeon-Seebruck,

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. Einwendungen, die durch einfache E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können,
4. rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden, Vereinigungen und Trägern öffentlicher Belange nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen bzw. Stellen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert werden können,
5. im Falle einer Erörterung der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, in der Regel schriftlich benachrichtigt werden,
6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und auch die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen oder Stellungnahmen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.
8. Alternativ zu einem Erörterungstermin in Präsenz ist es auch möglich, eine Onlinekonsultation durchzuführen. Bei einer Online-Konsultation wird den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern (vgl. Art. 27c BayVwVfG).

Traunstein, den 08.06.2026
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Andreas Danzer
Landrat